

## **Alumniverein Chemie der Universität Regensburg e.V.**

# **Satzung**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.5.2011

## **§1 Name und Sitz**

- I. Der Verein führt den Namen „Alumniverein Chemie der Universität Regensburg e.V.“ kurz „Alumniverein Chemie“.
- II. Sein Sitz ist in 93053 Regensburg.
- III. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- I. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke, insbesondere
  - a) Förderung des „Alumni-Gedanken“
  - b) Förderung und Unterstützung des Nachwuchses in Wissenschaft und Forschung
  - c) Förderung von Hochschullehre
  - d) Unterstützung der studentischen Vertreter aus dem Fachbereich Chemie
  - e) und die Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken von a) bis d) dienen.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- VI. Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

## **§3 Mitgliedschaft**

- I. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche bereit ist, die Zwecke und Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- II. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlichem Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- III. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Rechtsunfähigkeit bei juristischen Personen, Austritt oder Ausschluss.
- IV. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Er bedarf keiner Begründung.

- V. Vom Verein kann ausgeschlossen werden, wer gegen seine Interessen und sein Ansehen verstößt. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie den Mindestmitgliedsbeitrag nicht entrichten bzw. nicht an der Hauptversammlung teilnehmen. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand vorbehaltlich der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden muss zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- VI. Innerhalb der Mitgliedschaft wird zwischen Vollmitglied, freiem Mitglied, Fördermitglied und Ehrenmitglied unterschieden.
- VII. Freies Mitglied ist jede Person gemäß §3.I, die sich in einem Basis- oder Aufbaustudiengang befindet. Personen in Promotionsstudiengängen sind hiervon ausgeschlossen.
- VIII. Der Wechsel von der freien Mitgliedschaft in die Vollmitgliedschaft ist jederzeit möglich. Der Wechsel erfolgt automatisch, wenn das freie Mitglied die Voraussetzungen unter §3.VII nicht mehr erfüllt. Der Mitgliedsbeitrag für das Geschäftsjahr des Wechsels ist in voller Höhe fällig.
- IX. Der Wechsel von der Vollmitgliedschaft in die freie Mitgliedschaft ist zum Ende eines Geschäftsjahres hin gültig, sofern das Mitglied die Voraussetzungen in §3.VII erfüllt. Der Mitgliedsbeitrag für das Geschäftsjahr des Wechsels ist in voller Höhe fällig.
- X. Fördermitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennen.
- XI. Der Vorstand kann mit einstimmiger Mehrheit Ehrenmitglieder ernennen.
- XII. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen die Ehrenmitgliedschaft beantragen.

#### **§4 Mitgliedsbeiträge**

- I. Mitglieder sind verpflichtet einen jährlichen Mindestmitgliedsbeitrag zu entrichten.
- II. Die Höhe und Fälligkeit des Mindestmitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- III. Freie Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mindestmitgliedsbeitrags befreit.

#### **§5 Geschäftsjahr**

- I. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§6 Organe des Vereins**

- I. Die Mitgliederversammlung (§7)
- II. Der Vorstand (§8)

## **§7 Die Mitgliederversammlung**

- I. Die Mitgliedsversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Sie besteht aus den Vollmitgliedern und den Ehrenmitglieder des Vereins. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 25% der Vollmitglieder und Ehrenmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt, oder vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Wahrung der Einladungsfrist von 30 Tagen schriftlich z.B. über elektronische Medien (Mail) einberufen.
- II. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Vollmitglieder und Ehrenmitglieder. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
- III. Freie Mitglieder und Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Freie Mitglieder haben ein Teilnahmerecht. Fördermitglieder haben kein Teilnahmerecht.
- IV. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- V. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse generell in geheimen Wahlgängen. Die Wahlgänge sind nicht geheim, wenn das die Mitgliederversammlung einstimmig beschließt.
- VI. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für das nächste Geschäftsjahr einen Rechnungsprüfer, der die Finanzverwaltung des Vereins im vergangenen Jahr prüft und auf der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

## **§8 Der Vorstand**

- I. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von jeweils 1 Jahr aus den Voll- und Ehrenmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. Bis zur durchgeführten Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Wiederwahl eines bereits gewählten Vorstandsmitglieds ist möglich.
- II. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.
- III. Wichtige Entscheidungen des Vorstands werden in der Vorstandsversammlung diskutiert und durch einfache Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§9 Änderung der Satzung, Auflösung oder Aufhebung**

- I. Über Anträge zur Änderung der Satzung wird schriftlich abgestimmt, damit alle Mitglieder sich daran beteiligen können. Die Anträge werden allen Mitgliedern mit einer Stellungnahme des Vorstands zur schriftlichen Stimmabgabe mitgeteilt. Eine Satzungsänderung ist beschlossen, wenn wenigstens drei Viertel der eingehenden Antworten dem Antrag zustimmen. Es ist eine angemessene Antwortfrist zu setzen.
- II. Der Verein wird aufgelöst oder aufgehoben, wenn 1/3 der Vollmitglieder und Ehrenmitglieder Antrag hierzu stellen und eine Mitgliedsversammlung mit 9/10 der gültigen Stimmen der teilnehmenden Mitglieder dies beschließt.
- III. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Regensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2.1 der Satzung zu verwenden hat.
- IV. Mit der Auflösung oder Aufhebung des Vereins endet jede Mitgliedschaft.

## **§10 Haftung**

- I. Der Verein haftet nur bei vorsätzlicher Schädigung und bei grober Fahrlässigkeit.
- II. Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- III. Der Vorstand und sonstige satzungsmäßige Vertreter sind von der persönlichen Haftung befreit, es sei denn, sie handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

## **§11 Inkrafttreten**

- I. Diese Satzung tritt durch Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.